

Allgemeine Lieferbedingungen

I. ANWENDUNGSBEREICH

Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten für alle Verträge zwischen der sunfire GmbH („sunfire“) und dem Besteller, die den Verkauf von Produkten und Prototypen sowie die Erbringung von Dienstleistungen zum Gegenstand haben. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als sunfire ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn sunfire in Kenntnis der AGB des Bestellers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.

Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen oder eines unter diesen Allgemeinen Lieferbedingungen abgeschlossenen Vertrages sind nur verbindlich, wenn sich die dafür bevollmächtigten Vertreter der Parteien hierüber schriftlich geeinigt haben.

II. DEFINITIONEN

Änderungsverlangen ist in Ziffer 5.2 definiert.

Dienstleistungen sind alle von sunfire durchgeführten Leistungen zur Installation und Inbetriebnahme eines Systems.

Factory Acceptance Test (FAT) ist der vor Lieferung des Systems auf dem Betriebsgelände von sunfire in Dresden durchgeführte Funktionstest des Systems.

Höhere Gewalt ist in Ziffer 11.1 definiert.

Komponenten sind die einzelnen Baugruppen einschließlich Software, aus denen ein System besteht.

Installationsort ist der vom Besteller benannte Ort, an dem das System montiert und in Betrieb genommen wird.

Produkte sind Systeme und/oder Komponenten, die sunfire im Rahmen eines Vertrages liefert.

Prototyp ist ein Produkt, welches zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht in Serie produziert wird, von sunfire als Prototyp bezeichnet und als Versuchsmodell zwecks Durchführung weiterer Entwicklungsarbeiten durch den Besteller und/oder sunfire geliefert wird.

Schriftlich meint Kommunikation der Parteien per Brief, Fax oder E-Mail, welche von entsprechend bevollmächtigten Vertretern der Parteien geführt wird.

Schutzrechte im Sinne dieses Vertrages sind die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhandenen Schutzrechte, Schutzrechtsanmeldungen und geplanten Schutzrechtsanmeldungen sowie Urheberrechte und Markenrechte der Parteien unter jeglicher Rechtsordnung.

Site Acceptance Test (SAT) ist der am Installationsort im Rahmen der Abnahme des Systems durch sunfire durchzuführende Abnahmetest.

System ist eine Kombination von Komponenten gemäß der dem Vertrag zugrundeliegenden Spezifikation.

Vertrag ist eine vom Besteller ausgelöste und von sunfire schriftlich bestätigte Bestellung.

Vertragspreis ist in Ziffer 2.1 definiert.

III. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Vertragsschluss

1.1 Sofern im Angebot nicht abweichend angegeben, sind Angebote freibleibend und unverbindlich. sunfire wird im Angebot spezifizieren, ob es sich bei den angebotenen Produkten um Prototypen handelt.

1.2 Die in allgemeinen Produktdokumentationen und Preislisten enthaltenen Angaben sind nur insoweit verbindlich, als der Vertrag schriftlich ausdrücklich auf sie Bezug nimmt.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

2.1 Sofern im Vertrag nicht abweichend geregelt, ist der Vertragspreis der vom Besteller zu zahlende Nettopreis für die bestellten Produkte und Dienstleistungen. Kosten für Verpackung und Transport sowie Zollgebühren sind darin nicht enthalten. Der Vertragspreis versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, welche vom Besteller zusätzlich zu entrichten ist.

2.2 Zahlungen sind entsprechend dem vereinbarten Zahlungsplan fällig; wurde ein solcher nicht vereinbart, gilt das in der Rechnung angegebene Fälligkeitsdatum. Zahlungen erfolgen ohne Skontoabzug und gelten erst mit unwiderruflicher Gutschrift auf dem Konto von sunfire als erfolgt.

2.3 Ist der Besteller mit seinen Zahlungen im Rückstand, so kann sunfire vom Tag der Fälligkeit an Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten p.a. über dem Satz der Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank verlangen. Weitere Rechte von sunfire bleiben hiervon unberührt.

2.4 Im Fall verzögerter oder – nach vernünftiger Einschätzung von sunfire- vermutlich verzögerter Zahlung kann sunfire nach schriftlicher Mitteilung an den Besteller die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zum Erhalt der Zahlungen einstellen. Ist der Besteller mit seinen fälligen Zahlungen mehr als drei Monate im Rückstand, so kann sunfire durch schriftliche Mitteilung an den Besteller vom Vertrag zurücktreten und zusätzlich zu den Verzugszinsen gemäß Ziffer 2.3 Ersatz des ihm entstandenen Schadens verlangen. Ein solcher Ersatz soll den Vertragspreis nicht überschreiten.

2.5 Erfüllungsort für Zahlungen des Bestellers ist Dresden, Deutschland.

3. Zeichnungen und technische Informationen

3.1 Stellt eine Partei der anderen Partei Zeichnungen und technische Unterlagen über die Produkte zur Verfügung, bleiben diese Eigentum der sie vorlegenden Partei. Erhält eine Partei Zeichnungen, technische Unterlagen oder andere technische Informationen, so darf sie diese ohne Zustimmung der anderen Partei nur für den bestimmungsgemäßen Zweck nutzen. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung der vorlegenden Partei für andere Zwecke genutzt, kopiert, reproduziert, an Dritte weitergegeben oder bekanntgegeben werden.

3.2 Sofern mit dem Besteller vereinbart, stellt sunfire dem Besteller rechtzeitig vor dem geplanten Site Acceptance Test kostenlos Angaben und Zeichnungen zur Verfügung, die dem Besteller die Installation, Inbetriebnahme, Nutzung und Wartung des Produktes ermöglichen. Die im Vertrag vereinbarte Anzahl solcher Anleitungen und Zeichnungen ist zu übergeben, mindestens jeweils ein Exemplar. sunfire ist jedoch nicht zur Herausgabe von Fertigungszeichnungen von Komponenten verpflichtet.

4. Regionale Gesetze und Vorschriften

4.1 Der Besteller ist verpflichtet, rechtzeitig und auf seine Kosten die für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages erforderlichen Genehmigungen der zuständigen Behörden vor Ort zu beschaffen. Diese Verpflichtung umfasst auch gegebenenfalls erforderliche Importgenehmigungen, Arbeitsgenehmigungen sowie Genehmigungen für die Lagerung und Nutzung von gefährlichen Stoffen.

4.2 Die Produkte sind entsprechend den in der Europäischen Union geltenden Bestimmungen ausgelegt. Der Besteller ist verpflichtet, sunfire spätestens mit der Bestellung über alle abweichenden zu beachtenden regionalen Gesetze und Vorschriften zu informieren. sunfire führt alle Umbauarbeiten durch, die bei Änderungen der in dieser Ziffer 4 genannten Gesetze und Vorschriften erforderlich werden, sofern eine solche Änderung zwischen dem Datum der Auftragsbestäti-

gung und der Verabschiedung der Spezifikation („Design Freeze“) erfolgt. Der Besteller trägt alle gesondert anfallenden Kosten sowie alle anderen Folgen, die sich aus solchen Änderungen ergeben, insbesondere für die Umbauarbeiten.

5. Änderungen

5.1 sunfire ist jederzeit berechtigt, die Produkte im Fall der Änderung von einschlägigen Gesetzen und Vorschriften entsprechend anzupassen.

5.2 Der Besteller ist berechtigt, bis zum Design Freeze Änderungen hinsichtlich des Umfangs, der Konstruktion und des Aufbaus der Produkte zu verlangen („Änderungsverlangen“). Änderungsverlangen seitens des Bestellers sind sunfire schriftlich vorzulegen und müssen die Änderung genau beschreiben.

5.3 Unverzüglich nachdem er ein Änderungsverlangen erhalten oder selbst einen Änderungsvorschlag gemacht hat, benachrichtigt sunfire den Besteller schriftlich darüber, ob und ggf. wie die Änderung ausgeführt werden kann sowie welche Änderungen sich hinsichtlich des Vertragspreises, des Liefertermins, oder -wenn der Vertrag eine Abnahme vorsieht- der Abnahmefrist und anderer Vertragsbestimmungen dadurch ergeben. sunfire setzt den Besteller auch dann von den Änderungen in Kenntnis, wenn diese Änderungen auf geänderte Gesetze und Vorschriften gemäß Ziffer 4 zurückzuführen sind. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 4 ist sunfire solange nicht zur Ausführung des vom Besteller gewünschten Änderungsverlangens verpflichtet, bis sich die Parteien auf die Auswirkungen auf den Vertragspreis, auf die Liefer- bzw. Abnahmefrist und auf andere Vertragsbestimmungen geeinigt haben.

5.4 Wenn aufgrund von Unstimmigkeiten der Parteien über die Folgen eines Änderungsverlangens Projektmeilensteine nicht eingehalten werden, so ist der Besteller zur Zahlung desjenigen Teils des Vertragspreises verpflichtet, der im Fall der Einhaltung des Projektmeilensteins fällig gewesen wäre.

6. Lieferung

6.1 Angegebene Liefertermine sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich vertraglich vereinbart wurde. Termine für die Lieferung von Prototypen sind stets unverbindliche Richttermine.

6.2 Die vereinbarten Lieferklauseln sind nach den bei Vertragsschluss geltenden INCOTERMS (Fassung 2010) auszulegen. Mangels besonderer Lieferklausel im Vertrag gelten Produkte als „Frei Frachtführer-FCA“ Betriebsgelände von sunfire in 01237 Dresden, Gasanstaltstraße 2 an den Besteller geliefert. Verpflichtet sich sunfire im Fall einer FCA-Lieferung auf Verlangen des Bestellers dazu, Produkte an ihren Bestimmungsort zu versenden, so geht die Gefahr spätestens zu dem Zeitpunkt auf den Besteller über, an dem die Produkte dem ersten Spediteur übergeben werden. Teillieferungen sind gestattet.

6.3 Kann sunfire absehen, dass er die Produkte nicht innerhalb der Lieferfrist liefern können wird, so hat sunfire den Besteller unverzüglich und schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, ihm die Gründe dafür mitzuteilen und nach Möglichkeit den voraussichtlichen Lieferzeitpunkt zu nennen.

6.4 Verzögert sich die Lieferung aufgrund von Höherer Gewalt oder durch ein Handeln oder Unterlassen des Bestellers oder durch andere, dem Besteller zurechenbare Umstände, so ist sunfire berechtigt, die Lieferfrist unter Berücksichtigung aller im Einzelfall vorliegenden Umstände im erforderlichen Maß zu verlängern. Diese Bestimmung gilt unabhängig davon, ob der Grund für diese Verzögerung vor oder nach dem vereinbarten Liefertermin eintritt.

6.5 Werden die Produkte nicht zum Liefertermin geliefert, so hat der Besteller ab dem Zeitpunkt, zu dem die Lieferung hätte erfolgen müssen, Anspruch auf Zahlung eines pauschalierten Schadensersatzes. Der pauschalierte Schadensersatz ist auf 0,5 % des Vertragspreises der verspätet gelieferten Produkte für jede angefangene Woche der Verzögerung festgesetzt. Der pauschalierte Schadensersatz darf

insgesamt 7,5 % des Vertragspreises für die verspäteten Produkte nicht überschreiten. Der pauschalierte Schadensersatz wird mit der schriftlichen Geltendmachung des Bestellers fällig, jedoch nicht bevor die Gesamtlieferung abgeschlossen oder der Vertrag gemäß Ziffer 6.6 beendet worden ist.

6.6 Ist der Besteller wegen der Länge der Verzögerung berechtigt, den Höchstbetrag an pauschaliertem Schadensersatz gemäß Ziffer 6.5 zu verlangen und sind die Produkte noch nicht geliefert, so kann der Besteller sunfire schriftlich eine letzte angemessene Nachfrist setzen. Liefert sunfire die Produkte nicht innerhalb dieser letzten Frist aus einem Grund, den sunfire zu vertreten hat, so kann der Besteller durch schriftliche Mitteilung an sunfire insoweit vom Vertrag zurücktreten. Tritt der Besteller vom Vertrag zurück, so hat er einen Anspruch auf Entschädigung für den ihm aufgrund der Verzögerung durch sunfire entstehenden Schaden. Die Gesamthöhe der Entschädigung, einschließlich des pauschalierten Schadensersatzes nach Ziffer 6.5, darf 15 % des Vertragspreises nicht überschreiten, der auf die Lieferung entfällt, hinsichtlich derer der Rücktritt vom Vertrag erklärt worden ist. Weitergehende Ansprüche über den pauschalierten Schadensersatz nach Ziffer 6.5 und den Rücktritt vom Vertrag nach dieser Ziffer 6.6 hinaus können seitens des Bestellers im Fall der Verzögerung durch sunfire nicht geltend gemacht werden. Alle anderen Ansprüche gegen sunfire im Hinblick auf solche Verzögerungen sind ausgeschlossen, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens sunfire vorliegen.

6.7 sunfire wird die Produkte gemäß den Verpackungsrichtlinien von sunfire für den Transport verpacken. Auf Wunsch des Bestellers wird sunfire die Verpackung von Produkten mit Schocksensoren und Neigungsindikatoren ausstatten, um dem Besteller den Nachweis von Transportschäden zu erleichtern. Eine Ausweitung der Haftung für Transportschäden seitens sunfire ist damit nicht verbunden. Der Besteller ist verpflichtet, die Produkte bei Lieferung auf Mengenabweichungen sowie auf äußerliche Beschädigungen zu untersuchen. Beanstandungen sind sunfire unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 5 Werktagen nach Anlieferung, schriftlich anzuzeigen. Anderenfalls gelten die Produkte als beanstandungsfrei geliefert.

6.8 Die Gefahr des Verlusts oder der Beschädigung der Produkte geht auf den Besteller gemäß der vereinbarten Lieferklausel (INCOTERMS 2010) über.

7. Haftung für Mängel

7.1 Prototypen: Prototypen werden als Versuchsmodelle an den Besteller zur weiteren Entwicklung durch den Besteller und/oder sunfire geliefert und unterliegen einer entsprechend eingeschränkten Gewährleistung durch sunfire. sunfire gewährleistet insoweit lediglich, dass die Prototypen frei von Montagefehlern sind. sunfire wird solche Montagefehler auf eigene Kosten durch Nachbesserung oder Nachlieferung beheben. Weitere Gewährleistungsrechte für Prototypen bestehen nicht.

7.2 In allen anderen außer den in Ziffer 7.1 genannten Fällen wird sunfire jeden Mangel oder jede Abweichung („Mängel“) der Produkte und Dienstleistungen beheben, welche auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruhen. sunfire haftet nur für solche Mängel, die unter den vertraglich vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei nachweislich ordnungsgemäßem Gebrauch der Produkte auftreten.

7.3 sunfire haftet nicht für Mängel, die

- a) auf vom Besteller beigestellten Materialien oder einer vom Besteller vorgeschriebenen oder näher bestimmten Konstruktion bestehen oder
- b) auf nach dem Gefahrübergang eintretende Umstände zurückzuführen sind, wie z.B. Mängel aufgrund von Fehlbedienung, ungenügender Instandhaltung oder fehlerhafter Reparatur durch den Besteller oder auf Änderungen der Produkte ohne schriftliche Zustimmung von sunfire.

7.4 Die Haftung von sunfire ist auf Mängel an Produkten und Dienstleistungen beschränkt, die innerhalb eines Jahres ab Lieferung oder - wenn

der Vertrag einen Site Acceptance Test vorsieht – ab dem gemäß Ziffer 15.4 zu bestimmenden Zeitpunkt auftreten.

7.5 Der Besteller hat einen auftretenden Mangel unverzüglich und schriftlich gegenüber sunfire zu rügen. Eine solche Mängelrüge hat in jedem Fall innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der in Ziffer 7.4 bestimmten Frist zu erfolgen. Die Rüge hat den Mangel zu beschreiben. Rügt der Besteller den Mangel gegenüber sunfire nicht wie in den Sätzen 1 bis 3 dieser Ziffer 7.5 vorgesehen, so verliert der Besteller sein Recht auf Behebung des Mangels. Könnte der Mangel Schäden verursachen, hat der Besteller sunfire unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen. Der Besteller trägt die Gefahr für Schäden am Produkt, die sich aus einem Unterlassen dieser Mitteilung ergeben. Der Besteller hat die zur Schadensbegrenzung angemessenen Maßnahmen zu ergreifen und insoweit den Anweisungen von sunfire Folge zu leisten.

7.6 Nach Erhalt der Mängelrüge gemäß Ziffer 7.5 hat sunfire den Mangel innerhalb angemessener Frist und auf seine Kosten zu beheben. Der Mangel ist grundsätzlich am Installationsort zu beheben, sofern sunfire, nach Abwägung der Interessen beider Parteien, die Zusendung der mangelhaften Produkte an ihn nicht für geeigneter hält. Lässt sich der Mangel durch Ersatz oder Reparatur einer mangelhaften Komponente beheben und bedarf der Aus- und Einbau der Komponente keiner besonderen Fachkenntnisse, kann sunfire den Versand der mangelhaften Komponente an ihn verlangen. In diesem Fall endet die Verpflichtung von sunfire bezüglich des Mangels mit der Lieferung der ordnungsgemäß reparierten oder ausgetauschten Komponente an den Besteller.

7.7 Der Besteller hat auf eigene Rechnung für den Zugang zu den Produkten und für etwaige Eingriffe in Bezug auf Ausrüstungsgegenstände, die nicht zu den Produkten gehören, Sorge zu tragen, soweit dies für die Behebung des Mangels notwendig ist.

7.8 Der Besteller hat alle zusätzlichen Kosten zu tragen, die sunfire bei der Behebung des Mangels aufgrund der Tatsache entstehen, dass der Standort der Produkte vom Installations- bzw. Lieferort abweicht. Ersetzte mangelhafte Teile sind sunfire zur Verfügung zu stellen und gehen in sein Eigentum über. Hat der Besteller einen Mangel gemäß Ziffer 7.5 gerügt und ist kein Mangel festzustellen, für den sunfire haftet, so hat der Besteller sunfire die Kosten zu ersetzen, die sunfire durch eine solche Rüge entstehen.

7.9 Besteht der Mangel der Produkte in der Verletzung von Patenten Dritter, so kann sunfire nach seiner Wahl dem Besteller die zur Nutzung der Produkte erforderlichen Nutzungsrechte einräumen oder die Produkte so abändern, dass keine Patentrechte Dritter verletzt werden.

7.10 Behebt sunfire einen gerügten Mangel nicht, kann der Besteller sunfire schriftlich eine letzte angemessene Frist setzen, innerhalb der sunfire seinen Verpflichtungen nachzukommen hat. Erfüllt sunfire seine Verpflichtungen innerhalb dieser Frist nicht, kann der Besteller die notwendigen Reparaturen selbst vornehmen oder von einem Dritten auf Kosten und Gefahr von sunfire vornehmen lassen. Wurde die Reparatur erfolgreich vom Besteller oder einem Dritten durchgeführt, so sind alle Ansprüche des Bestellers hinsichtlich dieses Mangels gegenüber dem Hersteller mit Erstattung der dem Besteller entstandenen angemessenen Kosten abgegolten.

7.11 Schlägt die Nachbesserung gemäß Ziffer 7.10 fehl:

a) kann der Besteller eine dem geminderten Wert der Produkte entsprechende Minderung des Vertragspreises verlangen, wobei die Minderung in keinem Fall 15 % des Vertragspreises überschreiten darf; oder

b) sofern der Mangel so grundlegend ist, dass der Besteller sein Interesse an dem Vertrag in Bezug auf die Produkte oder einen wesentlichen Teil davon verliert, kann der Besteller durch schriftliche Mitteilung an sunfire vom Vertrag hinsichtlich des Teils der Produkte zurücktreten, welcher aufgrund des Mangels nicht bestimmungsgemäß genutzt werden kann. Der Besteller hat dann Anspruch auf Ersatz seines

Schadens bis zu einem Betrag von maximal 15% des Vertragspreises, der dem Teil der Produkte entspricht, hinsichtlich dessen der Vertrag beendet wurde.

7.12 Vorbehaltlich der Bestimmungen der Ziffern 7.1 bis 7.11 haftet sunfire nicht für Mängel. Dies gilt für jeden durch den Mangel verursachten Schaden, wie für Produktionsausfall, entgangenen Gewinn und andere indirekte Schäden. Diese Haftungsbeschränkung von sunfire gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit oder bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Die Haftungsbeschränkung von sunfire gilt ferner nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Fall haftet sunfire bei Vorliegen leichter Fahrlässigkeit nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Die Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern der Produkte für Personen- und Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Sie gilt auch nicht bei Mängeln, die sunfire arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit sunfire garantiert hat.

8. Schutzrechte

8.1 sunfire räumt dem Besteller ein einfaches, nicht ausschließliches, kostenfreies Nutzungsrecht an den in den Produkten verkörperten Schutzrechten zur Nutzung der Produkte im Rahmen des vertraglich vereinbarten Betriebs ein.

8.2 Außer den in Ziffer 8.1 eingeräumten Nutzungsrechten an Schutzrechten von sunfire werden durch diese Allgemeinen Lieferbedingungen dem Besteller keinerlei Nutzungsrechte an Know How, Betriebsgeheimnissen und anderen geheimen Informationen eingeräumt. Eine solche, über Ziffer 8.1 hinausgehende Einräumung von Nutzungsrechten bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien.

9. Software

9.1 Falls vertraglich vorgesehen, stellt sunfire dem Besteller Software als Bestandteil der Produkte zur Verfügung. sunfire räumt dem Besteller insoweit ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares kostenfreies Nutzungsrecht ein, die Software sowie die damit verbundene Dokumentation zu nutzen. Die Nutzung ist auf das Produkt beschränkt, für das die Software zur Verfügung gestellt wird. Der Besteller ist berechtigt, eine Archivkopie zu erstellen, sofern der Besteller dafür den Urheberrechtsvermerk der Originalsoftware verwendet. Vorstehende Nutzungsrechte erlöschen automatisch im Fall der nicht vertragsgemäßen Nutzung der Software, bei anderweitigem Verstoß gegen die Urheberrechte an der Software sowie bei Verletzung einer wesentlichen Pflicht aus dem Vertrag durch den Besteller.

9.2 Falls das Produkt Software enthält, die sunfire von einem Dritten lizenziert hat, sei es als Firmware, ein Betriebssystem, Anwendersoftware, Programmierwerkzeuge oder anderes („Drittsoftware“), wird dem Besteller diese Drittsoftware ausschließlich entsprechend der zwischen sunfire und dem Softwarelieferanten vereinbarten Bedingungen zur Verfügung gestellt. Der Besteller ist zur Einhaltung dieser Bedingungen verpflichtet.

9.3 Der Besteller erhält keinen Quellcode der Software. Im Übrigen ist die Übersetzung, Dekompilierung, Bearbeitung oder jede sonstige Form der Veränderung der Software sowie die Schaffung von abgeleiteten Werken ausschließlich sunfire vorbehalten. sunfire übernimmt keinerlei Haftung für direkte oder indirekte Schäden, die durch eine unbefugte Bearbeitung oder Veränderung der Software entstehen.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Die Produkte bleiben bis zur vollständigen Zahlung des Vertragspreises Eigentum von sunfire. Auf Verlangen von sunfire unterstützt ihn der Besteller umfassend bei seinen Bemühungen, das Eigentumsrecht von sunfire an den Produkten zu schützen. Der Eigentumsvorbehalt berührt nicht die Bestimmungen über den Gefahrübergang nach Ziffer 6.

10.2 Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Produkte pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Besteller sunfire unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn die gelieferten Produkte gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt sind. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, sunfire die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den sunfire entstandenen Ausfall.

11. Höhere Gewalt

11.1 Jede Partei ist berechtigt, ihre vertraglichen Pflichten insoweit einzustellen, wie diese Erfüllung durch Höhere Gewalt unmöglich gemacht oder unangemessen erschwert wird. Hierzu zählen: Arbeitskonflikte und alle vom Parteiwillen unabhängigen Umstände wie Brand, Krieg, allgemeine Mobilmachung, Aufstand, Requisition, Beschlagnahme, Embargo, Einschränkungen des Energieverbrauchs, Devisen- und Exportbeschränkungen, Epidemien, Naturkatastrophen, extreme Naturereignisse, terroristische Akte sowie mangelhafte oder verzögerte Lieferungen von Subunternehmern aufgrund der in dieser Ziffer 11 aufgeführten Umstände („Höhere Gewalt“).

11.2 Die sich auf Höhere Gewalt berufende Partei hat die andere Partei unverzüglich und schriftlich vom Eintritt und vom Ende eines solchen Umstandes in Kenntnis zu setzen. Unterlässt eine Partei eine solche Mitteilung, ist die andere Partei berechtigt, Ersatz aller zusätzlichen Kosten zu verlangen, die ihr aufgrund des Umstandes entstehen, dass sie eine solche Mitteilung nicht erhalten hat. Hindert Höhere Gewalt den Besteller an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, hat er sunfire für aufgewendete Kosten zur Sicherung und zum Schutz der Produkte zu entschädigen.

11.3 Ungeachtet aller in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen bestimmten Auswirkungen hat jede Partei das Recht, vom Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei zurückzutreten, falls die von Höherer Gewalt betroffene Partei länger als sechs Monate an der Erfüllung des Vertrages gehindert ist.

IV. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE LIEFERUNG VON SYSTEMEN

12. Funktions- und Abnahmetests

Liefert sunfire ein System, werden - sofern vereinbart - ein Factory Acceptance Test des Systems am Herstellungsort bei sunfire in Dresden sowie ein Site Acceptance Test an dem vom Besteller bestimmten Installationsort durchgeführt. Die Funktions- und Abnahmetests werden jeweils während der regulären Arbeitszeit gemäß den vertraglich vereinbarten Testbedingungen durchgeführt.

12.1 sunfire wird den Besteller schriftlich so rechtzeitig über den Zeitpunkt des FATs verständigen, dass dieser bei den Prüfungen vertreten sein kann. Lässt sich der Besteller beim FAT nicht vertreten, so erhält der Besteller von sunfire ein Prüfungsprotokoll, dessen Richtigkeit der Besteller nicht mehr bestreiten kann.

12.2 Erweist sich das System bei dem FAT als vertragswidrig, so wird sunfire binnen angemessener Frist jeglichen Mangel beheben, um den vertragsgemäßen Zustand des Systems herzustellen. Der Besteller kann eine Wiederholung des FATs nur in Fällen wesentlicher Mängel verlangen.

12.4 sunfire trägt alle Kosten für die am Herstellungsort durchgeführten Funktionstests vor Versand des Systems. Der Besteller hat jedoch für seine Vertreter sämtliche in Verbindung mit dem Funktionstest entstandenen Reise- und Lebenshaltungskosten zu tragen. Der Besteller ist verpflichtet, sunfire auf Verlangen nach erfolgreicher Funktionsprüfung eine entsprechende Bescheinigung auszustellen und zu unterzeichnen.

13. Vorarbeiten und Arbeitsbedingungen für den SAT

13.1 Der Besteller ist zur rechtzeitigen und vollständigen Erbringung der erforderlichen Vorarbeiten zur Durchführung des Site Acceptance Tests am Installationsort verpflichtet, damit die für die Installation des Systems und dessen einwandfreie Nutzung erforderlichen Bedingungen erfüllt sind. Dies gilt nicht für solche Vorarbeiten, die laut Vertrag von sunfire auszuführen sind.

13.2 Der Besteller hat dafür zu sorgen, dass

a) das Personal von sunfire die Möglichkeit hat, die Arbeiten gemäß dem vereinbarten Zeitplan zu beginnen und während der regulären Arbeitszeit zu arbeiten. Die Arbeit kann auch außerhalb der regulären Arbeitszeit erbracht werden, soweit dies sunfire erforderlich erscheint und sofern der Besteller hiervon innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich informiert wurde;

b) er sunfire rechtzeitig schriftlich vor Beginn der Montage auf alle einschlägigen Sicherheitsbestimmungen hinweist, die am Installationsort gelten. Die Montage wird nicht in ungesunder oder gefährlicher Umgebung ausgeführt. Alle notwendigen Sicherheits- und Schutzmaßnahmen sind vor Beginn der Montage zu treffen und während der Montage beizubehalten.

c) er sunfire unentgeltlich und pünktlich am Installationsort die für die Durchführung der Abnahmeprüfungen erforderlichen Arbeitskräfte sowie alle benötigten Hebeeinrichtungen, Materialien (z.B. Energie, Schmiermittel, Wasser, Brennstoffe und sonstige Materialien), Ausrüstungsgegenstände und Geräte sowie Mess- und Prüfgeräte des Bestellers zur Verfügung stellt. sunfire teilt dem Besteller spätestens einen Monat vor Installationsbeginn schriftlich mit, welche Hebeeinrichtungen, Materialien und Geräte er benötigt.

d) er sunfire kostenlos angemessene Büroflächen am Installationsort zur Verfügung stellt, die mit Telefon- und Internetanschluss ausgestattet sind.

13.3 Auf entsprechendes Verlangen hat der Besteller auf eigene Kosten sunfire bei der Einfuhr und der Wiederausfuhr von Ausrüstungsgegenständen und Werkzeugen von sunfire umfassend zu unterstützen; dies gilt auch in Bezug auf Zollformalitäten.

14. Nichterfüllung seitens des Bestellers

14.1 Kann der Besteller absehen, dass er seine für die Durchführung der Installation erforderlichen Vorarbeiten, insbesondere gemäß Ziffer 13, nicht rechtzeitig erfüllen wird, hat er sunfire hiervon unverzüglich und schriftlich unter Angabe des Grundes zu informieren und sunfire nach Möglichkeit den Zeitpunkt zu nennen, zu dem er seine Verpflichtungen erfüllen können wird.

14.2 Erfüllt der Besteller seine für die Durchführung der Installation erforderlichen Verpflichtungen, insbesondere gemäß Ziffer 13, nicht fehlerfrei und fristgerecht, so gilt, unbeschadet der Rechte von sunfire gemäß Ziffer 14.3, Folgendes:

a) sunfire kann die Verpflichtungen des Bestellers selbst erfüllen oder von einem Dritten erfüllen lassen oder andere unter den jeweiligen Umständen geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Auswirkungen der Nichterfüllung durch den Besteller zu vermeiden oder zu begrenzen,

b) sunfire kann die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise einstellen. Er hat den Besteller hierüber unverzüglich und schriftlich in Kenntnis zu setzen.

c) Befindet sich das Produkt noch nicht am Installationsort, sorgt sunfire auf Gefahr des Bestellers für die Lagerung des Produktes. Auf Verlangen und Kosten des Bestellers versichert sunfire das Produkt.

d) Der Besteller hat sunfire den Teil des Vertragspreises zu zahlen, der ohne den Verzug fällig gewesen wäre.

e) Der Besteller hat sunfire für sämtliche angemessenen Kosten zu entschädigen, die sunfire aufgrund von Maßnahmen gemäß a), b) oder c) dieser Ziffer 14.2 entstehen.

14.3 Wird der Site Acceptance Test aufgrund der Nichterfüllung durch den Besteller gemäß Ziffer 14.2 verhindert und beruht dies nicht auf Höherer Gewalt, kann sunfire dem Besteller schriftlich eine letzte angemessene Frist zur Erfüllung seiner Verpflichtungen setzen. Sollte der Besteller aus einem Grund, den nicht sunfire zu vertreten hat, der Erfüllung seiner Verpflichtungen nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommen, ist sunfire berechtigt, durch schriftliche Mitteilung an den Besteller ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. sunfire hat dann einen Anspruch auf Ersatz des ihm durch die Nichterfüllung des Bestellers entstandenen Schadens; dies gilt auch für indirekte Schäden und Folgeschäden.

15. Site Acceptance Test

15.1 Nach Beendigung der Installation wird in der Regel ein Site Acceptance Test durchgeführt, um zu ermitteln, ob das System den vertraglichen Bestimmungen entspricht. sunfire teilt dem Besteller schriftlich die Abnahmebereitschaft des Systems mit. Diese Mitteilung enthält einen Termin für die Durchführung der Tests, der dem Besteller genügend Zeit gibt, sich auf die Tests vorzubereiten und sich bei ihnen vertreten zu lassen.

15.2 Hat sich bei Durchführung der Abnahmetests erwiesen, dass das System der vertraglich vereinbarten Spezifikation in allen wesentlichen Punkten entspricht, ist der Besteller zur Abnahme des Systems und zur Unterzeichnung eines entsprechenden Abnahmeprotokolls verpflichtet.

15.3 Falls das System nach Durchführung der Abnahmetests den vertraglich vereinbarten Spezifikation nicht in den wesentlichen Punkten entspricht, hat sunfire wesentliche Mängel zu beheben und den Abnahmetest ganz oder teilweise zu wiederholen.

15.4 Die Abnahme des Systems durch den Besteller gilt mit Eintritt des frühesten der folgenden Ereignisse als erfolgt: (i) erfolgreiche Durchführung des Site Acceptance Tests entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen; (ii) kommerzielle Nutzung des Systems an mehr als insgesamt 5 Tagen; (iii) Verstreichen des vereinbarten Zeitpunkts der Abnahmeprüfung um mehr als 30 Kalendertage aus Gründen, die dem Besteller zuzurechnen sind einschließlich dessen Verstoß gegen Ziffern 13 und 14.

16. Verzögerungen seitens sunfire

16.1 Kann sunfire absehen, dass es ihm nicht möglich sein wird, den Abnahmetest zum vereinbarten Zeitpunkt durchzuführen, hat er den Besteller unverzüglich und schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, ihm die Gründe hierfür mitzuteilen und nach Möglichkeit den voraussichtlichen neuen Termin zur Abnahme zu nennen.

16.2 sunfire hat Anspruch auf Verlängerung der Abnahmefrist, wenn eine Verzögerung zurückzuführen ist auf

- a) ein Änderungsverlangen gemäß Ziffer 4 und 5,
- b) die Einstellung der Vertragserfüllung gemäß Ziffer 14 und 11,
- c) Zahlungsverzug seitens des Bestellers,
- d) ein Handeln oder Unterlassen des Bestellers oder auf einen anderen, dem Besteller zuzurechnenden Umstand.

Die Frist ist entsprechend der jeweiligen Umstände angemessen zu verlängern. Diese Bestimmung ist unabhängig davon anwendbar, ob der Grund für die Verzögerung vor oder nach dem vereinbarten Abnahmetermin eintritt.

16.3 Wird die Abnahmeprüfung aus Gründen, die sunfire zuzurechnen sind, nicht rechtzeitig durchgeführt, hat der Besteller Anspruch auf Zahlung eines pauschalierten Schadensersatzes ab dem Zeitpunkt, an dem die Abnahme hätte erfolgen müssen. Der pauschalierte Schadensersatz ist auf 0,5% des Vertragspreises für jede begonnene Woche

der Verzögerung bestimmt, darf aber insgesamt 7,5% des auf das verzögerte System entfallenden Vertragspreises nicht überschreiten. Der pauschalierte Schadensersatz wird mit der schriftlichen Geltendmachung des Bestellers fällig, jedoch keinesfalls vor erfolgter Abnahme bzw. Beendigung des Vertrages gemäß Ziffer 16.4. Der Besteller verwirkt sein Recht auf Zahlung des pauschalierten Schadensersatzes, wenn er seinen diesbezüglichen Anspruch nicht innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Abnahme hätte erfolgen sollen, geltend macht.

16.4 Ist der Besteller wegen der Länge der Verzögerung berechtigt, den Höchstbetrag an pauschaliertem Schadensersatz zu verlangen und ist das System nach wie vor nicht abnahmebereit, so kann er sunfire eine letzte angemessene Frist für die Durchführung der Abnahmetests setzen. Führt sunfire während dieser Frist den Abnahmetest nicht erfolgreich durch aus Gründen, die sunfire zuzurechnen sind, ist der Besteller berechtigt, durch schriftliche Mitteilung an sunfire vom Vertrag zurückzutreten. Tritt der Besteller vom Vertrag zurück, so hat er Anspruch auf Entschädigung für den ihm aufgrund der Verzögerung durch sunfire entstandenen Schaden. Die Gesamthöhe der Entschädigung einschließlich des pauschalierten Schadensersatzes gemäß Ziffer 16.3 darf 15% des Teiles des Vertragspreises nicht überschreiten, der auf das System entfällt, hinsichtlich dessen der Rücktritt vom Vertrag erklärt worden ist. Weitergehende Ansprüche über den in Ziffer 16.3 bestimmten pauschalierten Schadensersatz und den in Ziffer 16.4 bestimmten Rücktritt vom Vertrag mit begrenzter Entschädigung hinaus können seitens des Bestellers nicht geltend gemacht werden. Alle anderen Ansprüche gegenüber sunfire sind ausgeschlossen, sofern nicht eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von sunfire vorliegen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

17. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

17.1 Diese Allgemeinen Lieferbedingungen sowie die darunter abgeschlossenen Verträge, einschließlich aller Fragen des wirksamen Zustandekommens, der Auslegung, sowie deren Beendigung unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts sowie internationaler Abkommen, soweit diese auf die Geltung einer anderen Rechtsordnung verweisen. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

17.2 Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Dresden. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt eins (1). Die Sprache des Schiedsverfahrens ist deutsch. Das anwendbare materielle Recht ist in Ziffer 17.1 bestimmt. Begehrt eine Partei einstweiligen Rechtsschutz, kann sie auch das für den Antragsgegner/ Beklagten zuständige ordentliche Gericht anrufen.

18. Sonstiges

18.1 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Lieferbedingungen oder des Vertrages von einem zuständigen Gericht für unwirksam, widerrechtlich oder undurchführbar gehalten werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen in ihrer Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit davon unberührt. Eine für unwirksam, widerrechtlich oder undurchführbar gehaltene Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die ihrem Inhalt nach und - soweit rechtlich zulässig - dem beabsichtigten Zweck der ursprünglichen Bestimmung so nahe wie möglich kommt.

18.2 Mündliche oder schriftliche Nebenabreden zu diesen Allgemeinen Lieferbedingungen und zum Vertrag bestehen nicht. Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen und des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.